



Schmutzwassereinleitung aus Eigengewinnungsanlage -Brauchwassereinleitung-

Abwasserverband
Starnberger See

Am Schloßhölzl 25
82319 Starnberg

Telefon 08151 90882-6
Telefax 08151 90882-7984
E-Mail info@av-sta-see.de
www.av-starnberger-see.de

Auf folgend genanntem Grundstück wird gem. § 10a BGS – EWS, Schmutzwasser aus einer Eigengewinnungsanlage in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet.

1. Antragsteller/in (Grundstückseigentümer/in)		
1.2. Vorname, Name		
1.3. Straße, Hs.-Nr.		
1.4. Postleitzahl, Ort		
1.5. Tel.-Nr. (tagsüber)	Privat:	Gesch.:
1.6. Email:		

2. Verbrauchsstelle Objekt/Lage (falls von Anschrift unter 1. abweichend)	
2.1. Straße, Hausnummer	
2.2. Postleitzahl, Ort	

3. Angaben zur Eigengewinnungsanlage	
3.1	<input type="checkbox"/> Brunnen oder ein ähnliches Bauwerk aus dem Grundwasser bezogen wird Baujahr: _____ wasserrechtliche Erlaubnis vorhanden: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.2	<input type="checkbox"/> Sammelvorrichtung Regenwasser Volumen: _____ m ³ Baujahr: _____ erdverbaut: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.2.1.	Das Grundstück hat einen Anschluss an den Regenwasserkanal? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn nein, wie wird das Regenwasser auf dem Grundstück entwässert? _____
3.2.2.	Die Sammelvorrichtung hat einen Überlauf in den Regenwasserkanal <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.3.1.	Es gibt eine Nachspeisung aus dem Frischwasserleitungsnetz <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.4.	Die Nachspeisung wird über einen Wasserzähler erfasst <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, Formular -Abzugszähler- ebenfalls einreichen.

4. Erfassung der eingeleiteten Wassermengen in den Schmutzwasserkanal	
4.1	<input type="checkbox"/> Einleitung <u>ohne</u> Erfassung über einen Wasserzähler Es wird beantragt die Einleitung gem. der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung pauschal in Abzug zu bringen.

4.2	<input type="checkbox"/>	Einleitung <u>mit</u> Erfassung über einen Wasserzähler Der Einbau des folgend näher bezeichneten Wasserzählers wurde fachgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt durch:
		Firma/Name Installateur
		Anschrift (Str., Hs.-Nr., PLZ, Ort)
		Zählernummer
		Zählereinbaudatum
		Zählerstand Einbaudatum
		Eichdatum
		Ort/Stelle d. Einbaues
		Datum
		Stempel
		Unterschrift Installateur

Belehrung über die Brauchwassereinleitung:

- Durch Regenwasseranlagen dürfen keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sein. Dies ist durch den Einbau eines Systemtrenner BA sicherzustellen. (Auskunft hierzu erhalten Sie von Ihrem Wasserwerk)
- Der Nachweis der Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen jährlich zum Zeitpunkt der Ablesung des Frischwasserzählers.
- Zum Nachweis des Verbrauchs wird an zugänglicher, möglichst frostsicherer Stelle ein geeichter Wasserzähler eingebaut.
- Der Wasserzähler wird auf Kosten des Antragstellers eingebaut und nach Ablauf der jeweils gültigen Eichfrist durch einen neuen, geeichten Zähler ersetzt.
- Der ordnungsgemäße Einbau des Wasserzählers bzw. Zählerwechsel wird unter 4.2 verbindlich von der ausführenden Installateur-Firma oder Wasserwerk bestätigt.
- Die Abwassermenge ist vom Abwasserverband Starnberger See zu schätzen, wenn:
 - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
 - der Gebührenpflichtige der Aufforderung zur Angabe seines Wasserverbrauches nicht oder nicht fristgemäß nachkommt.
- Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, wird pro Jahr und je Einwohner (gemeldet mit Haupt- und Nebenwohnsitz zum 01.07. des Abrechnungsjahres) ein Pauschalverbrauch nach der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung angesetzt.
- Mit Routinekontrollen durch den Abwasserverband Starnberger See nach vorheriger Absprache erklärt sich der Gebührenpflichtige einverstanden.
- Ändert sich zu einem späteren Zeitpunkt die einschlägige Rechtslage, werden evtl. dadurch notwendige Änderungen ausdrücklich anerkannt.
- Nach Art. 14 des Kommunalabgabengesetzes wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben einen Abgabevorteil erlangt (Abgabehinterziehung). Der Versuch ist bereits strafbar.

Diese Verpflichtungen gelten auch für sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Mieter, Pächter) auf dem Grundstück, diese sind darüber zu informieren.

Bestätigung der Kenntnisnahme der vorgenannten Belehrung

_____, _____
Ort, Datum

Unterschrift (Eigentümer/Antragsteller)

Vom Abwasserverband auszufüllen:

PK-Nr.:	<input type="checkbox"/> Stammdaten/Zählerdaten	Sachbearbeiter:
Objekt Nr.:		Datum: